

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **12 (1946)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—, - Postcheck-Konto Va 4 - Telefon Nr. 2 21 55

August 1946

Nr. 8

12. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Der Luftschutz im Aktivdienst 1939—1945 I		Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.	
Von Oberstlt. A. Riser, Bern	145	Alarmwesen und Landesverteidigung.	
USA-Jäger mit Gasturbinenantrieb.		Von Hptm. M. Luisier	154
Von W. Ulrich Nussberger	148	Die Frage der Reform des Luftschutzes	156
Les bombes. Par le cap. E. Wetter, of.-instructeur	150	Kleine Mitteilungen	161
		Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft	163

Der Luftschutz im Aktivdienst 1939-1945*) I

Eine Zusammenfassung von Oberstlt. A. Riser, Bern

Es wurde verschiedentlich der Wunsch geäußert, es möchte in der «Protar» ein kurzer Bericht über den Luftschutz während der Aktivdienstzeit 1939—1945 erscheinen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und orientiere nachstehend über das Erstrebt und Erreichte. Es ging mir darum, vorerst einmal in Form eines Tätigkeitsberichtes zu zeigen, was in grundsätzlichen Belangen alles angeordnet und vorgekehrt wurde.

I. Der Luftschutz bis zur Mobilmachung im Jahre 1939

A. Allgemeine Organisation

Die *rechtliche Grundlage* schuf der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Er ordnet, dass neben der militärischen Abwehr geeignete Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung getroffen werden. Es wird festgelegt, dass das Gebiet des Luftschutzes vorwiegend Sache des Bundes ist und ihm namentlich die Oberleitung und der Erlass einheitlicher Vorschriften zukommen. Jeder Kanton hat den Luftschutz in seinem Bereiche, gemäss den eidg. Vorschriften zu organisieren und für die Durchführung der örtlichen Massnahmen zu sorgen. Die Kosten des Luftschutzes sind von Bund, Kanton und Gemeinden

*) Einem ausdrücklichen Wunsch des Verfassers dieser Zusammenstellung folgend, verzichtet die Redaktion vorläufig auf einen ergänzenden Kommentar der einzelnen Abschnitte. Die A+L stellt übrigens einen weiteren Bericht, offizieller Art, über die Aktivdienstzeit in Aussicht, der dann auch kritische Betrachtungen enthalten soll und aus den Erfahrungen Lehren zieht.

gemeinsam zu tragen. Dabei hat, abgesehen von den Aufwendungen für bauliche Massnahmen, der Bund die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn er Massnahmen verbindlich vorschreibt, welche für Kanton und Gemeinden finanzielle Folgen haben. Es wird bestimmt, dass jedermann gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb einer Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist. Es konnten mithin von Anfang an auch Frauen zum Luftschutzdienst verpflichtet werden. Endlich wurde der Bundesrat ermächtigt, die weiteren Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Diese *bundesrätlichen Verordnungen* ordneten die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen (örtl. LO), die Aufstellung der Luftschutzorganisationen in der Industrie (ILO), in den Zivilkrankenanstalten (ZKLO) und Verwaltungen (VLO). Ferner wurden Vorschriften erlassen über die Beschaffung des Materials, die Verdunkelung, den Alarm, den Strassenverkehr, die Durchführung baulicher Massnahmen sowie die Brandgefahr (Entrümpelung, Hausfeuerwehren). Ein besonderer Bundesratsbeschluss wurde für die Aufstellung von Strafvorschriften notwendig. Für die Bekleidung enthielt eine Verfügung des Eidg. Militärdepartements (EMD) aus dem Jahre 1936 die ersten Vorschriften. Eine weitere Verfügung des EMD vom 10. 9. 1935 ordnete die Abgabe, Aufbewahrung, Kontrolle und den Ersatz von Luftschutzmaterial und verlangt von den Gemeinden für die Magazinierung die Bereitstellung geeigneter Geräteraume.